

Stadt Kremen

Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Brandschutz



Stellungnahme Finanzausschuss zum Gefahrenabwehrbedarfsplanung (GABP)

Die rechtliche Grundlage sowohl für die Durchführung der Gefahrenabwehrbedarfsplanung als auch der Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr im Allgemeinen bildet das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 05. März 2024.

Ergänzt wird das BbgBKG durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG vom 30. November 2005.

Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren vom 17. November 2023 (ABl./23, [Nr. 49], S.1179)

erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende allgemeine Weisung:

1 Geltungsbereich und Grundsätze

1.1 Diese Weisung gilt für die Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG.

1.2 Die Organisation, die Mindeststärke und die Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach dem einsatztaktischen Bedarf in technischer und personeller Hinsicht, welcher in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG festzulegen ist. Den Aufgabenträgern wird empfohlen, die Mindestanforderungen nach Nummer 2 als Bestandteil der Gefahrenabwehrbedarfsplanung im Abstand von fünf Jahren zu prüfen und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Da es sich bei der Allgemeinen Weisung des Ministeriums nur um eine Empfehlung handelt, hat sich die Stadt Kremen bisher auf einen Rhythmus von 6 Jahren geeinigt. Die letzte Fortschreibung erfolgte am 30.09.2022 die vorhergehende Version am 12.10.2016

Die Zuarbeiten zu einem Plan sind mit einem sehr großen Aufwand durch Mitarbeiter verbunden. Bei dem bisherigen Rhythmus kann die Anforderung personell und finanziell besser gestemmt werden

Ich bitte um Zustimmung der bisherigen Verfahrensweise, die Mittel zur Erstellung einer Fortschreibung des GABP in 2028 einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Tamms

FBLin Sicherheit, Ordnung und Brandschutz